

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KOPRA AG

Stand - 07.06.2026

Die Kopra AG, CH-8004 Zürich, stellt Unternehmen das ERP-System Abacus von Abacus Research AG zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Verhältnis zwischen der Kundschaft und der Kopra AG. Die Kopra AG stellt dem Kunden seine Dienstleistungen ausschliesslich auf Grundlage dieser AGB zur Verfügung. Wer diese nicht akzeptiert, darf die Dienstleistungen der Kopra AG nicht nutzen/ in Anspruch nehmen.

Die Kopra AG unterstützt die Kundschaft bei der Systemevaluation, der einmaligen Einrichtung, der Einführungsschulung sowie dem technischen Support. Vertiefende Schulungen zu einzelnen Softwaremodulen werden ebenfalls direkt durch die Kopra AG angeboten.

Abacus Research AG, ist gegenüber dem Nutzer für das einwandfreie, fehlerfreie Funktionieren sowie die laufende Weiterentwicklung der Software verantwortlich. Weitere Informationen zum Vertrag zwischen Abacus und End Usern EULA sind unter folgendem Link zu finden: <https://downloads.abacus.ch/downloads/lizenzbestimmungen> .

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Kopra AG, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mit der Auftragserteilung anerkennt die Auftraggeberschaft diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberschaft finden keine Anwendung, es sei denn, die Kopra AG hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote der Kopra AG sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet. Sie stellen lediglich eine Einladung zur Offerte dar (invitatio ad offerendum). Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher unterzeichneter Auftragsbestätigung durch die Kopra AG zustande. Massgebend für Inhalt und Umfang der Leistungen ist ausschliesslich diese Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen unterzeichneten Bestätigung der Kopra AG.

3. PREISE UND SPESEN

3.1 Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive allfälliger Spesen, Nebenkosten, Reisekosten sowie Auslagen und werden separat in Rechnung gestellt. Pauschalpreise basieren auf den bei Vertragsabschluss bekannten Voraussetzungen. Ändern sich diese wesentlich, ist die Kopra AG berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Aufwandbasierte Leistungen werden nach effektivem Zeitaufwand zu den vereinbarten Ansätzen verrechnet.

3.2 - Ansonsten gilt das die Kopra AG berechtigt ist, die Preise einmal jährlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen. Grundlage bildet die Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK) sowie marktübliche Faktoren. Ist der Auftraggeber mit der Preisanpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf das Datum des Inkrafttretens der Preisanpassung hin mit einer Frist von 15 Tagen schriftlich kündigen (Abacus Vertriebspartner

3.3 – Abacus-Vertriebspartnerschaft – Kündigungsfrist

Das Vertriebspartner-Mandat für Abacus-Leistungen ist jeweils zum 31. Dezember kündbar. Die Kündigung hat schriftlich bis spätestens 30. September desselben Jahres zu erfolgen. Andernfalls verlängert sich das Mandat automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abacus-Lizenzen verbleiben unabhängig davon beim Auftraggeber.

3.4 Aufwandbasierte Leistungen werden nach effektivem Zeitaufwand zu den vereinbarten Ansätzen verrechnet.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind innerhalb von fünfzehn (15) Tagen netto ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber ohne Mahnung einen Verzugszins von fünf (5) % p.a. (Art. 104 OR), sofern kein höherer gesetzlicher Zinssatz anwendbar ist. Die Leistung von Verzugszinsen entbindet nicht von der Pflicht zur vertragsgemässen Zahlung. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

5. VERRECHNUNG

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und bedürfen eine schriftliche unterzeichneten Zustimmung von der Kopra AG.

6. LEISTUNGSERBRINGUNG UND TERMINE

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

Bei Verzögerungen, die nicht von der Kopra AG zu vertreten sind, verlängern sich Fristen angemessen. Schadenersatzansprüche, Preisminderungen, Rücktritt vom Vertrag wegen Terminverzögerungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Die Kopra AG gewährleistet eine sorgfältige und fachgerechte Leistungserbringung gemäss Sorgfaltspflicht Art. 398 OR. Die Leistungen werden als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR erbracht. Bei Mängeln hat die Auftraggeberschaft der Kopra AG eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Weitere Gewährleistungsrechte (Minderung, Wandelung, Schadenersatz) sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.2 Für Leistungen und Produkte Dritter gelten ausschliesslich deren Bedingungen. Muss die Kopra AG Mängel an Drittleistungen beheben, werden die daraus entstehenden Kosten der Kundschaft in Rechnung gestellt.

8. HOSTING

8.1 Leistungsumfang – Die Kopra AG stellt die vereinbarte Infrastruktur (Server, Speicher, Verfügbarkeit) gemäss gebuchtem Hosting-Plan zur Verfügung. Verbindliche Verfügbarkeitsgarantien bedürfen einer schriftlichen SLA-Vereinbarung.

8.2 Wartung und Verfügbarkeit - Geplante Wartungsarbeiten werden mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt. Für ungeplante Unterbrüche infolge höherer Gewalt oder Drittanbieterstörungen übernimmt die Kopra AG keine Haftung, sofern er unverzüglich Wiederherstellungsmassnahmen einleitet.

8.3 Datensicherung - Datensicherungen erfolgen mindestens einmal täglich. Bei Datenverlust wird die letzte verfügbare Sicherung eingespielt; ein Anspruch auf Wiederherstellung eines bestimmten Datenstandes besteht nicht. Eigene Sicherungen durch den Kunden werden empfohlen.

9. HAFTUNG

8.1 Die Haftung der Kopra AG ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen für leichte und mittlere Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Kopra AG nur bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswerts. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Datenverluste ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt vorbehalten.

8.2 Die Auftraggeberschaft ist verpflichtet, einen möglichen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Kenntnis, schriftlich gegenüber der Kopra AG anzuzeigen. Die Schadensminderungspflicht beider Parteien (Art. 44 OR) bleibt vorbehalten.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei arglistiger Täuschung.

10. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

10.1 Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher nicht öffentlich zugänglicher Informationen. Die Kopra AG bearbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht (DSG, SR 235.1 in der jeweils gültigen Fassung).

10.2 Die Kopra AG ist Auftragsbearbeiterin im Sinne des DSG und bearbeitet Personendaten ausschliesslich nach Weisung des Auftraggebers (Verantwortlicher). Sie trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Personendaten.

10.3 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen (insbesondere Lohn- und Personaldaten, Geschäftszahlen, interne Prozesse) streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrags hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren.

10.4 Die Auftraggeberschaft entbindet die Kopra AG ausdrücklich von der Vertraulichkeitspflicht gegenüber Behörden und staatlichen Stellen (insbesondere Steuerbehörden, Sozialversicherungsbehörden), soweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.

10.5 Die Kopra AG ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Subunternehmer (Drittdienstleister) beizuziehen, sofern diese in die Datenschutzvereinbarung eingebunden sind und ein gleichwertiges Datenschutzniveau gewährleisten. Die Auftraggeberschaft wird über den Einsatz von Subunternehmern informiert und kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Widerspruch erheben.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Kopra AG. Der Auftraggeber ermächtigt die Kopra AG, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen.

12. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Das Eigentum an Methoden, Konzepten, Know-how und Vorlagen verbleibt bei der Kopra AG.

13. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Immaterialgüterrechte verbleiben grundsätzlich bei der jeweiligen Partei. Gemeinsam entwickelte Ergebnisse können von beiden Parteien frei genutzt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

14. WARTUNGS- UND SERVICEVERTRÄGE

Diese werden jeweils für eine Mindestdauer von zwölf (12) Monaten abgeschlossen und verlängern sich automatisch, stillschweigend um weitere zwölf (12) Monate, sofern nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich auf das vereinbarte Vertragsende der jeweiligen Verträge gekündigt wird. Nicht enthaltene Zusatzleistungen werden separat verrechnet.

14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Kopra AG. Diese ist berechtigt, den Vertragspartner nach eigener Wahl auch an dessen Wohn- oder Firmensitz sowie vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

16. KÜNDIGUNG

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch die Auftraggeberschaft ist die Kopra AG berechtigt, bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Kosten vollumfänglich zu verrechnen. Zusätzlich kann eine angemessene Entschädigung für entgangenen Gewinn verlangt werden.

17. WARTUNGS- & SERVICEVERTRÄGE O. VERTRAG

17.1 Wartungs-, Support- und Servicedienstleistungen, die nicht durch einen separaten Vertrag oder eine Pauschalvereinbarung geregelt sind, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Ansatzsätzen von der Kopra AG verrechnet.

17.2 Verrechnet werden insbesondere Support- und Schulungsleistungen, Fehleranalysen, Korrekturarbeiten sowie Mehraufwendungen infolge von Umständen oder Änderungen, die nicht von Kopra AG zu vertreten bzw. vorgenommen wurden. Die Abrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde (15 Minuten). Kopra AG ist berechtigt, die erbrachten Leistungen periodisch, in der Regel monatlich, gesammelt in Rechnung zu stellen.

18. ABWERBEVERBOT

18.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses sowie während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeitenden der Kopra AG direkt oder indirekt abzuwerben oder abwerben zu lassen.

18.2 Als Abwerbung gilt insbesondere jede aktive oder passive Einflussnahme auf Mitarbeitende der Kopra AG mit dem Ziel, diese zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber oder bei einem Dritten zu bewegen.

18.3 Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe. Diese beträgt mindestens sechs (6) Bruttomonatsgehälter der abgeworbenen Person. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine bezahlte Konventionalstrafe wird auf einen weitergehenden Schadenersatz angerechnet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19.1 Kopra AG ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter kopra-solutions.ch/agb abrufbar. Akzeptiert der Kunde eine Änderung nicht, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Fristen zu kündigen.

19.2 Kopra AG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Der Kunde wird über eine solche Übertragung informiert. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten durch den Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Kopra AG.

19.3 Diese AGB sowie sämtliche ergänzenden Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen und Verträge bilden die vollständige Vereinbarung zwischen dem Kunden und Kopra AG und ersetzen alle früheren Abreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20.2 Diese AGB sowie der Dienstleistungsvertrag enthalten die vollständige Einigung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zu demselben Gegenstand. Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag begründet keinen Verzicht auf die künftige Ausübung dieser oder anderer Rechte.

20.3 Mitteilungen, Erklärungen und Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind an die im Dienstleistungsvertrag angegebenen Adressen zu richten. E-Mail gilt als Schriftform, sofern nicht für bestimmte Erklärungen ausdrücklich ein anderes Format vereinbart wurde.

©2026 – Kopra AG